

unterzeichnet hätte. Der Verfasser des Dokuments ist allerdings auch nicht soweit gegangen, die *signa* der Teilnehmer in das Eschatokoll zu setzen. Die Synodalakte gibt sich somit nicht als offizielles, zur Publikation bestimmtes und nach Rom zur Bestätigung zu sendendes Protokoll. Vielmehr dürfte das Stück eine für schulische Zwecke bestimmte Erzählung über jene dramatischen Sitzungen sein⁹³), die freilich auf einem offiziellen Bericht beruhen wird. Siegfrieds im gleichen Codex überlieferter Brief an Papst Alexander II.⁹⁴), in dem er über die Synode Rechenschaft gibt, weicht bei den referierten Tatsachen nicht wesentlich von dem Protokoll ab, doch ist die Titulatur des Mainzer Prälaten in diesem Stück weitaus bescheidener. In der Intitulatio nennt er sich *Moguntinae speculator ecclesiae* und den beiden anderen Erzbischöfen wird bescheinigt, daß sie als apostolische Legaten an der Synode beteiligt waren⁹⁵). Von dem Primas-Titel des Protokolls ist keine Rede. Gegen Ende des Stückes frei-

⁹³) Das würde dem entsprechen, was F. J. Schmale (wie Anm. 86) für einen Teil der im Codex Udalrici verzeichneten Stücke vermutet. Dazu P. Classen, DA 20 (1964) S. 128 f. Zum Begriff Fälschung oder Fiktion vgl. Schmale, S. 463. Das Protokoll wird wohl kaum allzulange nach der Synode geschrieben worden sein. Die Mainzer Stücke aus der Zeit Siegfrieds, die der Codex Udalrici überliefert, enden mit einem Brief des Erzbischofs an Gregor VII. aus dem Jahre 1075 (ed. Jaffé, S. 97 ff., nr. 45 = E 133). Mainzer Stücke aus der Zeit nach der Vertreibung Siegfrieds im Jahre 1077 sind im Codex Udalrici nicht tradiert. Es ist auch nicht anzunehmen, daß in der Mainzer Domschule nach der Flucht des Metropoliten noch Schriften verfaßt worden sind, die in derart prononciierter Weise die Würde des Erzbischofs propagierten. — Nachträglich macht mich Herr R. Schieffer darauf aufmerksam, daß K. Beyer, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV., Forschungen z. dt. Gesch. 22 (1882) S. 556 u. 565 den eher literarischen Charakter des Synodalprotokolls bemerkt hat. Diese Erkenntnis ist in der folgenden Forschung aber wenig berücksichtigt worden.

⁹⁴) Jaffé, S. 77 ff., nr. 38 (E 124).

⁹⁵) Vgl. Anm. 92. Aus diesem Unterschied darf zumindest darauf geschlossen werden, daß dieser Brief Siegfrieds (und damit vermutlich auch die anderen) und das Synodalprotokoll nicht auf einheitlicher Konzeption beruhen, d. h., daß die genannten Stücke nicht gemeinsames (Mainzer) Schulprodukt sind. Die Echtheit der Briefe Siegfrieds ist auch m. W. noch nirgends bestritten worden. Für einen Teil der Schreiben wäre der Beweis der Echtheit durch den Vergleich mit päpstlichen Antwortschreiben zu erbringen. Eine andere Frage ist freilich die nach der Verfasserschaft. Vgl. dazu G. Schmidt, S. 83 ff., der annimmt, daß die Briefe auf Siegfrieds Diktat beruhen. B. Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) weist die Briefe hingegen seinem berühmten Mainzer Diktator zu; vgl. das Register S. 395 ff. mit den Verweisen; vgl. auch den vorausgegangenen Aufsatz Schmeidlers: Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, in: Papsttum und Kaisertum, Festschrift f. Paul Kehrig, v. A. Brackmann (1926) S. 233—249. Zu Schmeidlers Methode vgl. die u. Anm. 101 zitierte Literatur.